

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juli 2020

704. Corona-Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen

I. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 6 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) stufte der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz als besondere Lage im Sinne des Epidemiengesetzes ein und ordnete Vorkehrungen gegenüber der Bevölkerung an. Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) ordnete er am 13. März 2020 weitere Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an. Am 16. März 2020 stufte er die Situation als ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz ein und verschärfte die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (geänderte COVID-19-Verordnung 2). Der Regierungsrat stellte gleichentags das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage gemäss § 10 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG, LS 520) fest (RRB Nr. 242/2020).

Vor dem Hintergrund der ausserordentlichen Lage und deren Auswirkungen auf den Bildungsbereich erliess der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 30. April, 28. Mai und 10. Juni 2020 (RRB Nrn. 441/2020, 555/2020 und 598/2020) verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Schutzmassnahmen an den Bildungseinrichtungen.

Am 27. Mai 2020 teilte der Bundesrat mit, dass er die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 beende. Auf den gleichen Zeitpunkt beendete der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. Juni 2020 die ausserordentliche Lage gemäss § 10 Abs. 1 BSG. Seither gilt im Kanton wieder die ordentliche Lage (RRB Nr. 594/2020).

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 aufgehoben. Gleichentags erliess er als Nachfolgeerlasse die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) sowie die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24), die beide am 22. Juni 2020 in Kraft traten. Die Covid-19-Verordnung besondere Lage verpflichtet die Betreiber von öffentlich zugänglichen

Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Entsprechend hat der Regierungsrat ergänzend zur Covid-19-Verordnung besondere Lage die Anforderungen an diese Schutzkonzepte festzulegen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 54b Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) kann der Regierungsrat zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Massnahmen festlegen, welche die Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, und Institutionen, die Personen mit einem erhöhten Ansteckungs- oder Übertragungsrisiko ausbilden, umsetzen.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit dieses Beschlusses, ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen und die Rechtsmittelfrist ist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 25 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 55 und 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]).

3. Allgemeine Anforderungen an Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben die Betreiber von Bildungseinrichtungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnen (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die zuständige Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (vgl. Art. 9 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Die Schutz- und Hygienemassnahmen sind soweit als möglich umzusetzen. Können aufgrund der schulischen Aktivität, der örtlichen Gegebenheiten oder aus betrieblichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen (z. B. Schutzmasken, Trennwände) ergriffen werden, so müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Da Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen im ordentlichen Schul- und Unterrichtsbetrieb nicht durchgehend umsetzbar sind, ist in den Schutzkonzepten der Bildungseinrichtungen die Erhebung von Kontaktdaten

als hauptsächliche Massnahme festzulegen (vgl. auch Plenarbeschluss der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren vom 25. Juni 2020).

Im Weiteren haben die Schutzkonzepte der einzelnen Bildungseinrichtungen die Vorgaben des Anhangs der Covid-19-Verordnung besondere Lage aufzunehmen, wobei diese auf die jeweiligen Verhältnisse und Aktivitäten der einzelnen Bildungsstufen und -einrichtungen sowie auf die aktuelle epidemiologische Lage abzustimmen sind.

Die Schutzkonzepte müssen zudem Massnahmen zum Schutze von Arbeitnehmenden gemäss Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vorsehen.

4. Ergänzende Vorgaben für die Bildungsstufen und -einrichtungen

4.1. Volksschulen und Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie schulergänzende Betreuung und Musikschulen

Die Schulpflegen erarbeiten für die öffentlichen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutzkonzepte. Diese sind auf der Internetseite der Gemeinde oder der Schule zu veröffentlichen. Die für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person muss auch ausserhalb der Unterrichtszeiten erreichbar sein.

Neben der Erhebung der Kontaktdaten können die Schutzkonzepte weitergehende Schutzmassnahmen vorsehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Schülerinnen und Schüler insbesondere der tieferen Klassen möglichst normal im Klassenverband und auf dem Pausenplatz verhalten und bewegen können. Entsprechend ist auch das durchgängige Tragen von Hygienemasken keine sinnvolle und umsetzbare Massnahme.

Für die schulergänzende Betreuung haben die Schutzkonzepte ebenfalls Massnahmen vorzusehen. An Musikschulen soll grundsätzlich das Schutzkonzept des Verbandes Zürcher Musikschulen umgesetzt werden. Die Vorgaben für die öffentlichen Schulen gelten auch für die Sonderschulen sinngemäss.

Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erarbeiten ebenfalls ein Schutzkonzept, das auf der Internetseite der Schule zusammen mit den Angaben zur zuständigen Kontaktperson veröffentlicht werden muss. Die Vorgaben für die öffentlichen Schulen gelten sinngemäss.

4.2. Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Die Schulleitungen erarbeiten für die Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie für übrige Ausbildungsstätten Schutzkonzepte und berücksichtigen dabei, soweit als möglich, die Hygiene- und Abstandsmassnahmen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Dies gilt neben den Unterrichtsräumen auch für weitere Räume wie z. B. Pausenräume oder Eingangsbereiche.

Der Unterricht findet im Klassenverband mit konstanter und kontrollierter Sitzordnung statt. Wo es möglich ist, wird eine Sitzordnung gewählt, die einen Abstand von 1,5 Metern gewährleistet. Damit kann die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die von einem allfälligen Contact Tracing betroffen sind, eingeschränkt werden. In besonderen Unterrichtseinheiten, die nur mit gegenseitiger Nähe (z. B. Labor) möglich sind, gilt zusätzlich Maskenpflicht oder das Anbringen von zweckmässiger Abschränkungen.

4.3. Hochschulen

Die Universität Zürich und die Hochschulen der Zürcher Fachhochschule (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürcher Hochschule der Künste, Pädagogische Hochschule Zürich) sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ihre Angelegenheiten gemäss Verfassung und Gesetz selbstständig besorgen.

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in diesem Rahmen für die Hochschulen verbindlich. Sie sind als öffentlich zugängliche Einrichtungen gemäss Art. 4 dieser Verordnung verpflichtet, die vorgesehenen Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Die Konzepte orientieren sich an den Vorgaben zu Hygienestandards, zu Abstand und alternativen Schutzmassnahmen und zur Erhebung von Kontaktdaten.

Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Sie entscheiden gemäss ihrer internen Zuständigkeitsordnung namentlich auch über die Durchführung und Gestaltung der Lehre (Präsenzunterricht) und Weiterbildung. Diese Sachlage gilt für die gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (SR 414.20) akkreditierten Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons Zürich sinngemäss.

4.4. Schulheime sowie Kinder- und Jugendheime

Auch die Betreiber von Schulheimen sowie Kinder- und Jugendheimen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept gemäss den Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erarbeiten und umzusetzen. Die Verantwortung für die Überprüfung dieser Vorgabe obliegt in erster Linie der Trägerschaft der jeweiligen Einrichtung. Kommt diese ihren

Pflichten nicht oder ungenügend nach, kann die zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde aufsichtsrechtliche Massnahmen anordnen. Bei den Schulheimen ist dies das Volksschulamt und bei den Kinder- und Jugendheimen das Amt für Jugend und Berufsberatung.

5. Geltungsdauer und weitergehende Massnahmen

Die Massnahmen gelten ab sofort bis zur Aufhebung der entsprechenden Vorgaben des Bundesrates. Bei einer Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion weitergehende Massnahmen festlegen bzw. dem Regierungsrat beantragen. Dazu gehören insbesondere ein Unterricht in Halbklassen oder Fernunterricht sowie eine teilweise oder allgemeine Maskenpflicht.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Volksschulen und alle Schulen, an denen die öffentliche Schulpflicht erfüllt werden kann, haben ein Schutzkonzept im Sinne der Erwägungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Die Gemeinden bzw. die Trägerschaften sorgen für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben.

II. Die Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie alle übrigen Ausbildungsstätten haben ein Schutzkonzept im Sinne der Erwägungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sorgt für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben.

III. Die gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz akkreditierten Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons Zürich haben ein Schutzkonzept im Sinne der Erwägungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Das Hochschulamt sorgt für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben.

IV. Die Schulheime sowie die Kinder- und Jugendheime haben ein Schutzkonzept im Sinne der Erwägungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Die zuständigen Trägerschaften sorgen für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben.

V. Bei einer Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion weitergehende Massnahmen festlegen bzw. dem Regierungsrat beantragen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VIII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IX. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli